

## **Vorblatt**

### **Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wurden die bestehenden geldwäscherechtlichen Pflichten für die nach § 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) Verpflichteten, u.a. Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG), umfassend überarbeitet und den vorgenannten europäischen Vorgaben angepasst. Diese machen entsprechende Änderungen der Vorschriften der Prüfungsberichtsverordnung (PrüfbV) zu Inhalt, Umfang und Darstellung in Bezug auf die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten erforderlich. Zugleich dient die Änderungsverordnung redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Korrekturen in diesem Bereich.

#### **B. Lösung**

Die Anpassung an die Neuregelung und klarstellenden Änderungen sollen durch den Erlass einer Änderungsverordnung zur PrüfbV erfolgen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

##### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an.

##### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für eine längere Prüfung entsteht ein laufender Erfüllungsaufwand von ca. 766 TEUR.

| <b>Erfüllungsaufwand i.e.S. Wirtschaft</b> |   |   |                          |                         |                 |                                       |
|--|---|---|--------------------------|-------------------------|-----------------|---------------------------------------|
| <u>Wiederkehrender Erfüllungsaufwand</u>   |   |   |                          |                         |                 |                                       |
| <b>Gesetz</b>                              | <b>Paragraf</b>                             | <b>Inhalt</b>   | <b>Komple-<br/>xität</b> | <b>Zeit in<br/>Min.</b> | <b>Fallzahl</b> | <b>Erfüllungsauf-<br/>wand gesamt</b> |
| PrüfbV                                     | § 27 (1),<br>einschl. Anlage<br>5, § 27 (3) | zusätzliche Daten erheben und in die Anlage 5<br>einpflegen | einfach                  | 240                     | 2.336           | 766.208,00 €                          |

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der BaFin entsteht kein zusätzlicher Aufwand.

### **F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **Verordnungsentwurf**

### **Verordnung zur Änderung der Prüfungsberichtsverordnung**

#### **Vom ...**

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht verordnet auf Grund

- des § 68 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. März 2016 (BGBl. I 348) geändert worden ist,
- des § 29 Absatz 4 des Kreditwesengesetzes, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 17 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 5 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die zuletzt durch Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung vom 8. April 2016 (BGBl. I 622) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Anhörung der Deutschen Bundesbank:

#### **Artikel 1**

Die Prüfungsberichtsverordnung vom 11. Juni 2015 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 32 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Berichtszeitraum der Prüfung darf nicht mehr als 6 Monate vom Berichtszeitraum des Jahresabschlusses abweichen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „25n“ durch die Angabe „25m“ und werden die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 1)“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgender Satzteil wird angefügt:

„sowie für Institute, die ausschließlich das Finanzierungsleasing nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes betreiben.“

2. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

**Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen**

(1) Der Prüfer hat im Prüfungsbericht in Bezug auf sämtliche in der Anlage 5 aufgeführte Pflichten die von dem verpflichteten Institut im Berichtszeitraum insoweit getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen darzustellen und ihre Angemessenheit sowie, soweit in § 4 Absatz 1 § 9 Absatz 1 und 3 des Geldwäschegesetzes oder in Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1, Artikel 11 Absatz 1 und 2, Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) vorgesehen, ihre Wirksamkeit zu beurteilen. Ausführungen sind nur entbehrlich, soweit einzelne Pflichten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Instituts nicht relevant sind. § 26 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Der Prüfer hat im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1 insbesondere darauf einzugehen, ob die von dem Institut erstellte Risikoanalyse zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 des Geldwäschegesetzes sowie die im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von strafbaren Handlungen gemäß § 25h Absatz 1 des Kreditwesengesetzes erforderliche Risikoanalyse der jeweiligen tatsächlichen Risikosituation des Instituts entsprechen. In Bezug auf die Pflichten nach § 24c des Kreditwesengesetzes hat der Prüfer insbesondere zu beurteilen, ob die hierzu eingesetzten Verfahren eine zutreffende Erfassung der aufgenommenen Identifizierungsdaten mit richtiger Zuordnung zum Konto, Depot oder Schließfach im Abrufsystem gewährleisten. Gegebenenfalls ist über die ordnungsgemäße Erfüllung von Anordnungen der Bundesanstalt im Zusammenhang mit der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Pflichten zu berichten.

(3) Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung der Pflichten nach den vorstehenden Absätzen hat der Prüfer sämtliche im Berichtszeitraum durchgeführte Prüfungen der internen Revision und deren Ergebnis zu berücksichtigen. Er hat im Rahmen seiner Darstellung, ungeachtet seiner Pflicht zur vollständigen Darstellung und Beurteilung nach Absatz 1, zudem folgende Angaben in seinen Bericht aufzunehmen, die zur Nachvollziehbarkeit sowie Einschätzung der Risikosituation des geprüften Instituts erforderlich sind:

1. Auflistung der angebotenen Hochrisiko-Produkte,
2. prozentualer Anteil von Geringrisiko- und Hochrisiko-Kunden an allen Kunden sowie Anzahl der politisch exponierten Personen,
3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in Drittstaaten und in Hochrisikostaatens ansässigen Instituten,
4. jeweilige Anzahl aller in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in Drittstaaten und in Hochrisikostaatens bestehenden Zweigstellen,

Zweigniederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen des Instituts sowie

5. jeweilige Anzahl der für das Institut im In- und Ausland tätigen Agenten und Vermittler.

(4) Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung nach den Absätzen 1 und 2 sind zusätzlich in einem Fragebogen nach Maßgabe der Anlage 5 zu klassifizieren und die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angaben dort aufzuzeichnen. Der vollständig in Bezug auf alle Punkte ausgefüllte Fragebogen ist Teil des Prüfungsberichts. Der Fragebogen ist ungeachtet § 26 Absatz 1 Satz 4 des Kreditwesengesetzes bei der Bundesanstalt einzureichen.

3. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1:  
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 26, 27 und Anlage 5 dieser Verordnung in der ab dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltenden Fassung sind erstmals auf einen am 26. Juni 2017 oder später endenden Berichtszeitraum anzuwenden.“

4. Die Anlage 5 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Anhang (zu Artikel 1 Nummer 4) „Anlage 5 (zu § 27)“

#### Fragebogen gemäß § 27 PrüfbV

Institut:  
Berichtszeitraum:  
Prüfungstichtag:  
Prüfungsleiter vor Ort:

Angaben zu folgenden Risikofaktoren (§ 27 Abs. 3 PrüfbV):

1. Auflistung der angebotenen Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse)

2. Anzahl der Kundenbeziehungen

- a. Anteil der Kunden mit geringem Risiko \_\_\_\_\_ %  
b. Anteil der Hochrisikokunden \_\_\_\_\_ %

- c. Anzahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) \_\_\_\_\_
3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit Unternehmen mit Sitz in:
- a. EU/EWR-Staaten \_\_\_\_\_
- b. Drittstaaten \_\_\_\_\_ davon in  
Hochrisikostaaten \_\_\_\_\_
4. Anzahl der Zweigstellen/ Zweigniederlassungen/ nachgeordneten Unternehmen:
- a. im Inland \_\_\_\_\_
- b. im EU-/EWR-Ausland \_\_\_\_\_
- c. in Drittstaaten \_\_\_\_\_ davon in  
Hochrisikostaaten \_\_\_\_\_
5. Anzahl der für das Institut tätigen Agenten/ Vermittler
- a. im Inland \_\_\_\_\_
- b. im Ausland \_\_\_\_\_

#### Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

- Feststellung (F 0) - keine Mängel  
 Feststellung (F 1) - geringfügige Mängel  
 Feststellung (F 2) - mittelschwere Mängel  
 Feststellung (F 3) - gewichtige Mängel  
 Feststellung (F 4) - schwergewichtige Mängel  
 Feststellung (F 5) - nicht anwendbar

Eine F-0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F-1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung.

Eine F-4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. Präventionsvorkehrung, die diese erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F-5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Institut.

| Nr.  | Vorschrift | Prüfungsgebiet | Feststellung | Fundstelle |
|--|------------|----------------|--------------|------------|
| <b>A. Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung</b> |            |                |              |            |
| I. Interne Sicherungsmaßnahmen               |            |                |              |            |

|    |                                    |   |  |  |
|----|------------------------------------|---|--|--|
| 1. | § 5 Abs. 1 und 2 GwG               | Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung   |  |  |
| 2. | § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG | Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung                                     |  |  |
| 3. | § 6 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 GwG    | Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)                     |  |  |
| 4. | § 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG               | Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen  |  |  |
| 5. | § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG               | Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen  |  |  |
| 6. | § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG               | Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung |  |  |
| 7. | § 25h Abs. 2 KWG                   | Schaffung und Betreiben eines EDV-Monitoring-Systems  |  |  |
| 8. | § 6 Abs. 7 GwG                     | Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen  |  |  |

II. Kundensorgfaltspflichten

|     |   |   |  |  |
|-----|---|---|--|--|
| 9.  | § 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG                     | Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen   |  |  |
| 10. | § 10 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. §§ 11 bis 13 GwG, § 25j KWG, § 10 Abs. 9 GwG | Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/ Beendigungsverpflichtung ) |  |  |

|                         |  |   |  |  |
|-------------------------|--|---|--|--|
| 11.                     | § 10 Abs. 1<br>Nr. 2 GwG i.V.m. § 11<br>Abs. 1 und 5 GwG, §<br>10 Abs. 9 GwG | Abklärung und ggf.<br>Identifizierung der<br>wirtschaftlich Berechtigten<br>(einschl.<br>Nichtdurchführungs-/<br>Beendigungsverpflichtung<br>)        |  |  |
| 12.                     | § 10 Abs. 1<br>Nr. 3 GwG, § 10 Abs.<br>9 GwG                                 | Einholung von<br>Informationen zum<br>Zweck/ zur Art der<br>Geschäftsverbindung<br>(einschl.<br>Nichtdurchführungs-/<br>Beendigungsverpflichtung<br>) |  |  |
| 13.                     | § 10 Abs. 1 Nr. 4<br>GwG, § 10 Abs. 9 GwG                                    | Abklärung des PeP-Status<br>(einschl.<br>Nichtdurchführungs-/<br>Beendigungsverpflichtung<br>)  |  |  |
| 14.                     | § 10 Abs. 1 Nr. 5<br>Satzteil 1 GwG  | Laufende Überwachung<br>der Geschäftsbeziehungen<br>(sofern nicht durch § 25h<br>Abs. 2 KWG abgedeckt)  |  |  |
| 15.                     | § 10 Abs. 1 Nr. 5<br>Satzteil 2 GwG  | Durchführung von<br>Aktualisierungen  |  |  |
| 16.                     | § 14 Abs. 1 und<br>2 GwG   | Durchführung von<br>vereinfachten<br>Sorgfaltspflichten<br>(Dokumentation,<br>Angemessenheit der<br>Maßnahmen)  |  |  |
| 17.                     | § 15 Abs. 1 bis 6<br>GwG, § 25k KWG  | Durchführung von<br>verstärkten<br>Sorgfaltspflichten<br>(Dokumentation,<br>Angemessenheit der<br>Maßnahmen)  |  |  |
| 18.                     | § 17 Abs. 1 bis 7 GwG  | Ausführung von<br>Sorgfaltspflichten durch<br>Dritte und vertragliche<br>Auslagerung  |  |  |
| 19.                     | § 25i KWG  | Erfüllung der<br>Sorgfaltspflichten in<br>Bezug auf E-Geld  |  |  |
| III. Sonstige Pflichten |  |   |  |  |
| 20.                     | § 6 Abs. 6 GwG   | Organisation und<br>Erfüllung der<br>Auskunftsverpflichtung   |  |  |

|     |   |  |  |  |
|-----|---|--|--|--|
| 21. | § 8 GwG   | Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung   |  |  |
| 22. | § 9 i.V.m. § 5 Abs. 3 GwG   | Durchführung von gruppenweiten Pflichten   |  |  |
| 23. | § 43 GwG, i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG  | Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Tipping-Off-Verbots) |  |  |
| 24. | § 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG, § 6a KWG, § 25h Abs. 5 KWG, § 25i Abs. 4 KWG | Befolgung von Anordnungen  |  |  |
| 25. | § 25m KWG   | Einhaltung von Geschäftsverboten   |  |  |

**B. Sonstige strafbare Handlungen i. s. V. § 25h KWG**

|     |  |  |  |  |
|-----|--|--|--|--|
| 26. | § 25h Abs. 1 KWG                             | Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen     |  |  |
| 27. | § 25h Abs. 1 KWG                             | Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen                                       |  |  |
| 28. | § 25h Abs. 1 KWG                             | Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von sonstigen strafbaren Handlungen |  |  |
| 29. | § 25h Abs. 2 KWG                             | Betreiben und Aktualisierung von EDV-Monitoring-Systemen   |  |  |
| 30. | § 25h Abs. 3 Satz 1 und 2 KWG i.V.m. § 8 GwG | Durchführung der Untersuchungspflicht  |  |  |

|  |                                    |  |  |  |
|--|------------------------------------|--|--|--|
| 31.  | § 25h Abs. 7 KWG<br>i.V.m. § 7 GwG | Wahrnehmung der<br>Aufgaben der zentralen<br>Stelle (ggf. zulässiges<br>Absehen)         |  |  |
| 32.  | § 25h Abs. 4 KWG                   | Vertragliche Auslagerung<br>von internen<br>Sicherungsmaßnahmen                          |  |  |
| <b>D. Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers</b> |                                    |  |  |  |
| 33.  | Verordnung (EU)<br>2015/847        | Pflichten aufgrund der<br>Verordnung (EU)<br>2015/847                                    |  |  |
| <b>E. Automatisierter Abruf von Kontoinformationen</b>                                 |                                    |  |  |  |
| 34.  | § 24c KWG                          | Pflichten im<br>Zusammenhang mit dem<br>automatisierten Abruf von<br>Kontoinformationen" |  |  |

## **Begründung:**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) wurden die bestehenden geldwäscherechtlichen Pflichten für die nach § 2 GwG Verpflichteten, u.a. Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GwG), umfassend überarbeitet und den vorgenannten europäischen Vorgaben angepasst. Diese machen entsprechende Änderungen der Vorschriften der PrüfBV zu Inhalt, Umfang und Darstellung in Bezug auf die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten einschließlich einer Neufassung des Formblatts aus Anlage 5 erforderlich. Zugleich dient die Änderungsverordnung redaktionellen und klarstellenden Änderungen und Korrekturen in diesem Bereich.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 26 (Zeitpunkt der Prüfung und Berichtszeitraum)**

##### **Zu Absatz 2**

Die eingefügte Ergänzung dient dem Zweck, einem in der Vergangenheit aufsichtlich häufig festgestellten Auseinanderfallen der Zeiträume der Prüfung auf Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften und der des Jahresabschlusses über ein halbes Jahr hinaus entgegenzuwirken.

##### **Zu Absatz 4 Satz 1**

Die vorgenommenen Änderungen sind rein redaktioneller Art im Hinblick auf die neuen Vorschriften im KWG sowie die neue Geldtransferverordnung.

##### **Zu Absatz 4 Satz 2**

Die Vorschrift des § 26 Absatz 4 Satz 1 wird durch die Ergänzung nunmehr auch auf Institute, die ausschließlich das Finanzierungsleasing nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 10 des Kreditwesengesetzes betreiben, ausgedehnt, weil insoweit eine vergleichbare Risikosituation wie bei den bereits in § 26 Absatz 4 Satz 2 genannten Wertpapierhandelsbanken besteht.

#### **Zu § 27 (Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie von sonstigen strafbaren Handlungen)**

Die Neufassung des § 27 ist im Hinblick auf die schon seit einiger Zeit bestehende Neuausrichtung aufgrund der eingefügten Anlage 5 und der daraus folgenden Pflicht für die Prüfer, die Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen im Wesentlichen darzustellen und – soweit gesetzlich gefordert – ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu beurteilen, erforderlich. Mit dem in den geldwäscherechtlichen Vorschriften an verschiedenen Stellen verwendeten Begriff „Wirksamkeit“ ist dabei die Effektivität der jeweiligen Vorkehrungen zur Erreichung des Ziels, den Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen zu begegnen, gemeint.

Da schon gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 KWG die Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Pflichten im Berichtszeitraum zu prüfen sind und die Anlage 5 eine Bewertung hinsichtlich dieser in ihr aufgelisteten Pflichten vorsieht, bedarf es nicht mehr der bisher in § 27 enthaltenen Aufzählung von bestimmten Punkten, über die im Rahmen der Prüfung insbesondere Ausführungen im Prüfungsbericht zu machen sind. Im Hinblick auf ihren besonderen Charakter weist § 27 Absatz 2 lediglich auf die Erforderlichkeit von Ausführungen des Prüfers zur vom Institut erstellten Risikoanalyse, zu den Pflichten gemäß § 24c KWG sowie zur ordnungsgemäßen Erfüllung von Anordnungen der BaFin im Zusammenhang mit den geldwäscherechtlichen Pflichten durch das Institut hin.

Wie schon bisher, sind entsprechende Ausführungen im Prüfungsbericht nur dann entbehrlich, soweit einzelne dieser Pflichten in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Instituts nicht relevant sind.

Neu ist, dass der Prüfer gemäß Absatz 3 Satz 2 Angaben zu bestimmten Risikofaktoren zu machen hat, die zur Nachvollziehbarkeit sowie Einschätzung der Risikosituation des geprüften Instituts erforderlich sind. Diese Angaben beziehen sich auf die vom Institut angebotenen Hochrisiko-Produkte, auf den Anteil von Gering- und Hochrisikokunden und die Zahl von politisch exponierten Personen (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) sowie die Anzahl aller bestehenden Zweigstellen und Zweigniederlassungen und sonstigen nachgeordneten Instituten des geprüften Instituts im In- und Ausland sowie in Hochrisikostaaten und die Anzahl der für das geprüfte Institut im In- und Ausland tätigen Vermittler und Agenten.

Absatz 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 8. Mit dem neugefassten Satz 3 wird sichergestellt, dass die Anlage 5 als wesentliche Informationsquelle für die BaFin immer bei dieser einzureichen ist.

### **Zu Anlage 5 (Fragebogen gemäß § 27 PrüfBV)**

Die Neufassung der Anlage 5 vollzieht die Neustrukturierung und inhaltliche Anpassung der bestehenden geldwäscherechtlichen Pflichten im Geldwäschegesetz und im Kreditwesengesetz durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach.

### **Zu Artikel 2**

Die Änderungsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.